

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail: poststelle@lff.bayern.de

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
Postfach 60 40
97010 Würzburg

Name
Herr Weigel

Telefon
089 2306-2494

Telefax
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 1820-12/79

Datum
12. Mai 2020

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im ambulanten Bereich und im Bereich der Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie verursacht in vielen medizinischen Leistungsbereichen finanzielle Mehraufwendungen. Dies führt auch zu Folgen in der täglichen Beihilfefestsetzung.

1. Arzneimittelzuschlag für Botendienste der Apotheken

Nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2- Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020 (BAnz vom 21. April 2020, AT 21.04.2020 V1) können Apotheken eine gesonderte Vergütung für erbrachte Botendienste im Zusammenhang mit der Lieferung von verordneten Arzneimitteln an den Aufenthaltsort der erkrankten Person in Höhe von 5 € zzgl. Umsatzsteuer je Lieferort und Tag verrechnen. Entsprechende Mehraufwendungen sind nach § 18 BayBhV beihilfefähig. Die Verrechnung dieser Zusatz-Vergütung ist bis 30. September 2020 befristet.

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

2. Hygienezuschlag bei Erbringern von Heilbehandlungen

Nach § 2 Abs. 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung – COVID-19-VSt-SchutzV vom 30. April 2020 (BAnz vom 4. Mai 2020, AT 04.05.2020 V1) werden die Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie von den gesetzlichen Krankenkassen pauschalierend abgegolten.

Aufwendungen für Hygienemaßnahmen, die Beihilfeberechtigten bzw. berücksichtigungsfähigen Angehörigen von Heilbehandlern verrechnet werden, sind in Anlehnung an § 2 Abs. 7 COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung bis in Höhe von 1,50 € pro Besuch eines Patienten in der Praxis des Therapeuten zusätzlich zu den im Einzelfall maßgebenden beihilfefähigen Höchstbeträgen für verordnete Heilbehandlungen nach der Anlage 3 zu § 19 beihilfefähig. Die Anerkennung des Zusatzbetrages ist für Aufwendungen möglich, die bis 30. September 2020 entstehen.

3. Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Nach § 4 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung – COVID-19-VSt-SchutzV vom 30. April 2020 (BAnz vom 4. Mai 2020, AT 04.05.2020 V1) wurde im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020 der monatliche Höchstbetrag für Pflegehilfsmittel von 40 € auf 60 € aufgestockt. Eine Beihilfe ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 35 BayBhV im genannten Zeitraum auch aus dem erhöhten Höchstbetrag zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin